

**Benutzungsordnung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda
-Kindergartenbenutzungsordnung-
vom 29.01.2008**

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2006 (GVBl. S 371) i.V.m. dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.02.2006 (GVBl. S 46) erlässt die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda die folgende, vom Gemeinderat am 29.01.2008 beschlossene, Kindergartenbenutzungsordnung:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Der Kindergarten „Eltewichtel“ in Wolfsburg-Unkeroda, In der Struth 2, wird von der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda als öffentliche Einrichtung unterhalten.

**§ 2
Aufgabe**

Die Aufgaben des Kindergartens bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes. Er hat insbesondere die Aufgabe, die geistige, sittliche und seelische Entwicklung der zur Betreuung anvertrauten Kinder zu fördern und die Familienerziehung zu ergänzen. Eine enge Zusammenarbeit soll unter Berücksichtigung der Mitverantwortung zwischen den Eltern und dem Kindergarten erfolgen.

**§ 3
Kreis der Berechtigten**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Im Kindergarten werden Plätze für Kinder unter 2 Jahren (Krippenplätze) angeboten. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, sollen im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen werden. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Bei freier Kapazität ist die tageweise Betreuung von Gastkindern möglich. Über die Betreuung entscheidet die Leiterin.
- (5) Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Beirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen. Der Kindergarten muss mindestens 9 Stunden am Tag geöffnet sein.
- (2) Jedem angemeldeten Kind steht grundsätzlich ein Ganztagsplatz zur Verfügung. Halbtagsbetreuung liegt vor, wenn das Kind in der Zeit zwischen 7.00 und 12.00 Uhr betreut wird.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden, außerdem zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres.
- (4) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt sowie durch Aushang in den Einrichtungen.

§ 5 Personal

- (1) In der Einrichtung wird eine Leiterin ernannt.
- (2) Das Personal untersteht der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin. Die Fachaufsicht obliegt der Leiterin.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Aufnahmeanträge sind bei der Gemeindeverwaltung Marksuhl einzureichen. Die Anmeldung soll in der Regel spätestens 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Benutzungsordnung einschließlich Entgeltregelung an.
- (4) Für Kinder unter 2 Jahren gelten grundsätzlich die Anmeldestichtage 01.03. und 01.09. eines Jahres. Die Eingewöhnung kann in diesen Fällen in den Monaten Februar / März bzw. August / September erfolgen, wenn der interne Ablauf im Kindergarten dies erfordert. Die Eingewöhnungsphase legt die Leiterin in Abstimmung mit den Eltern fest. Das Betreuungsentgelt wird entsprechend angepasst, die wochenweise Abrechnung gemäß Ziff. 1 Abs. 3 des Entgeltverzeichnisses ist in diesen Fällen möglich.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen. Die Kinder sollen gewaschen und sauber gekleidet zum Kindergarten kommen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigten Personen.
- (3) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden. Die Leiterin ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Vollmachten auf ihre Echtheit oder ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (6) Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in der Kindertageseinrichtung anmelden wollen, haben die Gemeindeverwaltung in der Regel mindestens sechs Monate im Voraus hierüber zu informieren.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich Entgeltregelung einzuhalten und die Entgelte regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.
- (8) Das Thüringer Erziehungsgeld, das Eltern für Kinder im 3. Lebensjahr erhalten, muss bei Anmeldung für Ganztagsbetreuung in Höhe von 150,- € monatlich, bei Anmeldung für Halbtagsbetreuung in Höhe von 83,00 € monatlich an die Gemeinde abgetreten werden (§ 2 Abs. 3 Thüringer Erziehungsgeldgesetz). Wird keine Abtretungserklärung vorgelegt, kann das Kind im 3. Lebensjahr nicht betreut werden.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leiterin gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in regelmäßigen Sprechstunden Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9 Beirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 ThürKitaG ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbares Benutzungsentgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses zu dieser Benutzungsordnung erhoben. Die Abwicklung der Finanzierung des Kiga-Platzes erfolgt durch Bankeinzug.

§ 12 Abmeldung

- (1) Für Abmeldungen gilt eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende. Die Abmeldung ist dem Kindergarten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist das Entgelt für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister in Abstimmung mit der Leiterin. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Wird das Entgelt zwei Mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsentgelt: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Kindergartenbenutzungsordnung einschließlich Entgeltverzeichnis

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.06.2006 einschließlich aller beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Wolfsburg-Unkeroda, 29.01.2008

Gez. Wagner
Bürgermeisterin